

Beschluss des Gerichtes.
=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

Bezirksgericht _____

Abtl. _____

Wien, den _____

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abt. 10,
in Wien 2/1 Schiffsamtgasse 1.
am 4. Juli 1938 1938

Dr. Rudolf Eppert
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

M.Abt.21/I _____

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

Ann.

An das

Bezirksgericht
Aufkündigung

Leopoldstadt

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistrats - Abteilung 21/I
Dr. Ferdinand H o l z e r
Obermagistratsrat

Kündigungsgegner:

Leopoldine Jellinek
Comptoristin

I. Bartensteingasse 7.

Dr Josef Jaksch M.R.

20. Aignerstr. 12/9

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus _____

Zi, Verz.

samt Zuehör beste -

hende Wohnung Nr. 9 Lokal Nr. _____ des städt. Hauses 20 < v. v. >

vertragsmäßig 14 tag - f. d. 31. 7. 38

auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i. _____

1. 8. 38

12 Uhr mittags bei Exekution der

Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom 1930

im Jahre 1930-32 erbaut, daher die aufgekünd-

igten Räume gem. § 1 Abs. 2. Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B. B. Bl. 872 (14. Juni 29, B. G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Sting

Zur Kanzlei am _____
Rechtsamt _____
30. Juni 1938

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Jaksch
Obermagistratsrat

Stadt Wien geg.

Ladung.

Jellinek Leopoldine

Einwendung

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf den **5.8.38.** vorm. **14 1** Uhr, bei diesem Gerichte Zimmer Nr. **60** Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hierbei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einwendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Stadt Wien
13. JUL 1938
Abt 10

Bezirksgericht Leopoldstadt,
Wien, II., Schiffamtsgasse 1

Abt 10, am 13.8.38

Dr. Rudolf Eppert
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Seite der Geschäftsabteilung

H. Langhans vom 5/8 38
Rommungsbau.

20. 8. 1918

Heil
Hr

Städt. Bauamt
Städt. Bauamt
Städt. Bauamt

2. 6. 38

30

2. 6. 38

30

M. Abt. 21/I/ XXO/1321 1938.

Leopoldine Jellinek,

20. Czernystr. 12-19

Delogierungsantrag.

Wien, den 23/8.38

br.m.

Kanzlei [Dr Josef Jaksch M.R.]

zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund des rechtskräftigen ~~Kündigung~~ - des Vergleiches - des Urteiles - vom 5/8.1938

Bez. Gericht Leopoldsdorf - Zl. 100-787/38

Räumungstag vor 20/8.38

Der Abteilungsvorstands,

I.A. Maly y.

B

Zur Kanzlei am.....
Reinschrieben am.....
Vorliegen am <u>2.4. AUG. 1938</u>
Ausfertigt am <u>2. AUG. 1938</u>

ausgegeben
27/8.38

M.Abt.21/I XIV 122 1938.

Anmelden g

Städtische Wohnhausanlage:

20. Rignersstr. 12

Stiege 8 Stock 9 Tür 9
Freiwerdende Wohnung.

Wien, den 29/8.38

1.) An die M.Abt.21/I/Z.

Obige Wohnung bestehend aus 1 Zi Ka, Ki, Vorr.

Ausmaß 21 m² wird mit Anteilsumlage sur Wiedervermietung frei.
Der monatliche Mietszins setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalsins und Betriebskosten	<u>8</u>	RM <u>66</u>	Rpf
Mietaufwandsteuer	<u>-</u>	RM <u>64</u>	Rpf
Hausgroschenabgabe	<u>-</u>	RM <u>52</u>	Rpf
Wasser - und Coloniagebühr derzeit	<u>1</u>	RM <u>47</u>	Rpf
Zuschlag für Badesimmer	<u>-</u>	RM <u>-</u>	Rpf
Stockwerkeszuschlag	<u>-</u>	RM <u>-</u>	Rpf
Zinsrückstands:	<u>11</u>	RM <u>23</u>	Rpf

Früherer Mieters: Augustine Jellinek

Bemessungsgrundlage für die Mietaufwandsteuer 389,- K.

2.) An die B.B.W.H.

Zur Löschung der Zinsvorschriftung mit 1/9.38 wegen Leerstellung.

3.) Herrn Hausinspektor Koppe sur Überwachung der ordnungsgemäßen und termingerechten Räumung.

Der Abteilungsvorstand:

W. G. v. L.
Obermagistratsrat

Wien, den 20/12.38

Über Neuvermietung der Wohnung an Emilia Gei

mit 19. XII. 1938.

Auf zu behalten.

Der Abteilungsvorstand:

Obermagistratsrat

Videant:

Referat 3 sur Vormerkung.

Kündigungsgründe:

W. G. v. L.